



Behörden- und Personalreglement

Verordnung über die Ressortentschädigung
des Gemeinderates 2022

Besoldungsverordnung ab 2021

Einwohnergemeinde
Aefligen

Anpassungen Gemeindeversammlung 16.06.2022

Formatiert: Schriftart: Fett, Schriftfarbe: Rot

Inhaltsverzeichnis

	SEITE
1. BEHÖRDENMITGLIEDER	222
ENTSCHÄDIGUNGEN	222
2. PERSONAL.....	222
RECHTSVERHÄLTNIS	222
LOHNSYSTEM.....	333
LEISTUNGSBEURTEILUNG	444
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	555
3. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	666
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	666
AUFLAGEZEUGNIS	6
ANHANG I.....	777
ANHANG II.....	888
1. GEMEINDERAT	888
GRUNDSATZ	888
2. KOMMISSIONSMITGLIEDER UND DELEGIERTE	888
GRUNDSATZ	888
3. LOHNANSÄTZE FÜR ANGESTELLTE IM NEBENAMT	999
4. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN	111110

VERORDNUNG ÜBER DIE RESSORTENTSCHÄDIGUNG DES GEMEINDERATES 2022

BESOLDUNGSVERORDNUNG AB 2021

Berechnung der Stundenlöhne Ansätze A, B und C

1. Behördenmitglieder

Entschädigungen

Sitzungsgeld	Art. 1 Die Behördenmitglieder haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld. Die Höhe der Entschädigung ist im Anhang II geregelt.
Jahresentschädigungen und Spesen	Art. 2 ¹ Die feste Jahresentschädigung für den Gemeinderat darf die Summe von Fr. 50'000.00, ohne Sozialleistungen, nicht übersteigen. ² Die Aufteilung nach Ressorts regelt der Gemeinderat in der Verordnung über die Ressortentschädigung. ³ Spesen werden nach den Vorgaben in Anhang II geregelt.

2. Personal

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	Art. 3 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	Art. 4 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Aefligen wird öffentlich-rechtlich angestellt. ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.
Privatrechtlich angestelltes Personal	Art. 5 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt. ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen. ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
Kündigungsfristen	Art. 6 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. ² Für das Kader beträgt die Kündigungsfrist im 1. Anstellungsjahr 3 Monate und ab dem 2. Anstellungsjahr 6 Monate. ³ Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

Grundsatz	<p>Art. 7 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).</p> <p>² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 12 Einstiegsstufen.</p> <p>³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffenb) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffenc) Anforderungen/Zielvorgaben erfülltd) Anforderungen/Zielvorgaben teilweise erfüllte) Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt
Aufstieg	<p>Art. 8 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p>² Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.</p>
Verfahren	<p>Art. 9 ¹ Bis zur Gehaltsstufe 24 wird jährlich eine Gehaltsstufe gewährt, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil). Sofern die Anforderungen/Zielvorgaben</p> <ul style="list-style-type: none">a) erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden, kann eine weitere Gehaltsstufe angerechnet werden;b) deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden, können bis zu zwei weitere Gehaltsstufen angerechnet werden. <p>² Ab Gehaltsstufe 25 bis Gehaltsstufe 34 können</p> <ul style="list-style-type: none">a) bis zu zwei Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden;b) bis zu drei Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden. <p>³ Ab Gehaltsstufe 35 bis Gehaltsstufe 80 können bis zu drei Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden.</p>
Rückstufung	<p>Art. 10 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.</p> <p>² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.</p>

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Art. 11 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

Leistungsbeurteilung

Organigramm /
Kaderstellen

Art. 12¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

Art. 13¹ Der für die Verwaltung zuständige Gemeinderat führt die Leistungsbeurteilung des Kadern durch.

² Er geht dabei wie folgt vor:

- a) Er führt mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) er gibt den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) er unterbreitet dem Gemeinderat seinen Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

Art. 14¹ Das Kader ist zusammen mit dem entsprechenden Kommissionspräsidenten für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

² Für das Verfahren gilt Art. 130 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 15¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekannt zu geben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechten.

Aussergewöhnliche
Leistungen

Art. 16 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 2'000.-- im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	Art. 17 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
Funktionendiagramm	Art. 18 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einer Kompetenzmatrix.
Stellenausschreibung	Art. 19 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.
Versicherungen Unfall	Art. 20 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die Aufteilung der NBU Prämie erfolgt zu 2/3 Arbeitgeber zu 1/3 Arbeitnehmer.
Taggeld	² Die Prämie der Taggeldversicherung geht zu Lasten des Arbeitgebers.
Pensionskasse	Art. 21 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.
Sitzungsgeld	Art. 22 ¹ Fest angestelltem Gemeindepersonal wird ein Sitzungsgeld gemäss Ziffer 4.1.3.1 vom Anhang II ausgerichtet, sofern die Sitzungen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr oder Samstag oder Sonntag stattfinden. ² Sitzungen zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr gelten als ordentliche Arbeitszeit.
Spesen	Art. 23 Das Personal hat Anspruch auf Spesen gemäss Anhang II.
Ansatz der Stundenlöhne	Art. 24 Die Besoldungsansätze für Aushilfen werden im Anhang II geregelt.
Festsetzung der Stundenlöhne	Art. 25 Die Stundenlöhne der Aushilfen werden vom Gemeinderat in der Besoldungsverordnung festgelegt.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand, Überführung

Art. 26 ¹ Der Besitzstand ist gewährleistet.

² Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem sowie von der Familien- zur Betreuungszulage richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

Inkrafttreten

Art. 27 ¹ Dieses Reglement mit seinen Anhängen I und II sowie der Besoldungsverordnung tritt per 01.01.2021 in Kraft. [Die Anpassung in den Anhängen I und II treten rückwirkend per 01.01.2022 in Kraft.](#)

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Das vorliegende Reglement inkl. Anhang I und II wurde an der Gemeindeversammlung vom 03.12.2020 angenommen. [Die Anpassungen in den Anhängen I und II wurden an der Gemeindeversammlung vom 16.06.2022 angenommen.](#)

Einwohnergemeindeversammlung Aefligen

[Markus Schmitter](#) [Michael Bischof](#)
Leiter der Versammlung

Christian Wenger
Gemeindeverwalter

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement inkl. Anhänge vom [12.05.2022](#) [03.11.2020](#) bis [16.06.2022](#) [03.12.2020](#) (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. [1944](#) vom [12.05.2022](#) [29.10.2020](#) bekannt.

Aefligen, [16.06.2022](#) [03.12.2020](#)

Der Gemeindeverwalter:

Christian Wenger

Anhang I Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Aefligen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeschreiber/ Gemeindeverwalter	GK 20
b) Finanzverwalter	GK 20
c) Bauverwalter	GK 19
d) Stellvertreter/in Gemeindeschreiber/ Gemeindeverwalter	GK 16
e) Bausekretär/in	GK 15
f) Verwaltungsangestellte/r	GK 12
g) AHV-Zweigstellenleitung und Vertretung	GK 12
h) Schulhausabwart/ Schulhauswart-Stellvertretung	GK 10
i) Wegmeister/ Wegmeister-Stellvertretung	GK 10
j) Reinigungsangestellte Schulhaus/Gemeindehaus	GK 05
k) Tagesschulleitung/ Teamleitung Tagesschule	GK 12
l) Tagesschule, Betreuer/in	GK 09
m) Schulsekretär/in (Wenn nicht Verwaltungsangestellte/r)	GK 09

Anhang II Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom ~~16.06.2022~~03.12.2020

1. Gemeinderat

Grundsatz

Mit den Jahrespauschalen gemäss der Verordnung über die Ressortentschädigungen des Gemeinderats werden auch die Spesen abgegolten.

Die Aufwendungen der Sozialleistungen für die Pauschalentschädigung werden zwischen der Gemeinde und Behörde nach den Regeln dieses Reglements, respektive den gesetzlichen Grundlagen aufgeteilt.

Für die Ratssitzungen wird das Sitzungsgeld gemäss Ziffer 4.1 vergütet. Fahrspesen werden nach Ziffer 4.2 entschädigt.

2. Kommissionsmitglieder und Delegierte

Grundsatz

In den nachstehenden Jahrespauschalen sind abgegolten: Aktenstudium, Abklärungen, Besprechungen mit der Verwaltung, ehrenamtliche Pflichten und Delegationen innerhalb der Gemeinde (z.B. Jungbürgerfeier), Telefonspesen, Büro-Kleinmaterial und Büro-Entschädigung (Führung eines Sekretariates) sowie Kilometerentschädigungen für Fahrten innerhalb der Gemeinde.

Wird das Sekretariat durch ein Mitglied der Kommission geführt und wird eine pauschale Entschädigung entrichtet so sind damit folgende Arbeiten abgegolten: Einladung zur Sitzung mit Vorprotokoll, Protokollabfassung und Zustellung an die Kommissionsmitglieder sowie das Abfassen von Protokollauszügen. Weitergehende Arbeiten werden im Stundenlohn gemäss Behörden- und Personalreglement Ziffer 3. Lohnansätze, Ansatz C entschädigt. Führt ein Mitglied der Kommission das Protokoll ohne feste Entschädigung erhält es ein zusätzliches Sitzungsgeld. Angestellte der Gemeinde werden für die Protokollführung nicht zusätzlich entschädigt.

	<u>Funktion</u>	<u>Entschädigung</u>
2.1	<u>Rechnungsprüfungskommission</u> Mitglieder: Sitzungsgeld gem. Ziff. 4.1 Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 4.3	
2.2	<u>Einwohnergemeinde</u>	
2.2.1	Versammlungsleiter pro Gemeindeversammlung	Fr. 200.00
2.3	<u>Abstimmungs- und Wahlausschuss pro Abstimmung</u>	
	Präsident	Fr. 200.00
	Vizepräsident	Fr. 100.00
	Mitglieder	Fr. 80.00
	Vertretung der Verwaltung	Fr. 80.00
2.4	<u>Kommission Bau und Planung</u>	
2.4.1	Präsident	Fr. 2'000.00
	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 4.1 / 4.2 Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 4.3	

2.5	<u>Kommission Infrastruktur und Umwelt (neu)</u>	
2.5.1	Präsident Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 4.1 / 4.2 Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 4.3	Fr. 2'000.00
2.6	<u>Bildungskommission</u>	
2.6.1	Präsident Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 4.1 / 4.2 Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 4.3	Fr. 2'000.00
2.7	<u>Seniorenkommission</u>	
2.7.1	Präsident Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 4.1 / 4.2 Entschädigung besondere Einsätze nach Ziff. 4.3	Ohne fixe Entschädigung
2.9	<u>Feuerwehrkommission</u>	
2.9 bis 2.9.11	Änderung per 01.01.2020, in Feuerwehrrglement geregelt	
2.9.12	Sold First Responder	Fr. 25.00
2.10	<u>Gemeindedelegierte und Spezialkommissionen</u> Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 4.1 / 4.2	
2.11	<u>Schulleiter/in</u> Sitzungsgeld gemäss Ziff. 4.1.3.3	

3. Lohnansätze für Angestellte im Nebenamt

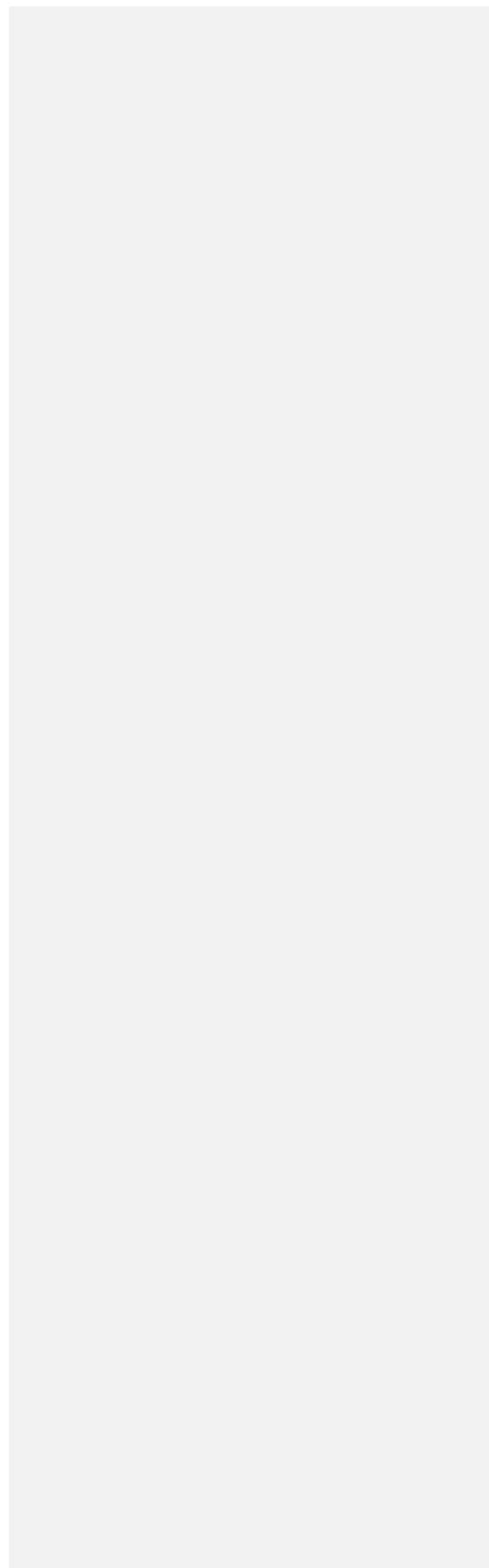
Die Höhe vom Ansatz wird in der Besoldungsverordnung geregelt.

3.1	<u>Entschädigungen nach Zeitaufwand zum Ansatz A</u> Gemeindeförster Schwellenmeister Wegmeister Stellvertreter Stellvertretung Tagesschulleitung/Teamleitung Stellvertretung Betreuungsperson Tagesschule Übersetzungsdienstleistungen Schule/Gemeinde
3.2	<u>Entschädigungen nach Zeitaufwand zum Ansatz B</u> Aeffliger Nachrichten Mitarbeiter Bachpflege Pachtlandverwalter Waldarbeiter
3.3	<u>Entschädigungen nach Zeitaufwand zum Ansatz C</u> Erhebungsstellenleiter Arbeitseinsatzstellenleiter Leiter wirtschaftliche Landesversorgung Ortsquartiermeister Reinigungspersonal Aushilfen Strassen- und Tiefbaupersonal Schülertransportfahrer Verwaltungsaushilfen Kommissionssekretär (für zusätzliche Aufgaben) Aushilfe Mittagstisch Tagesschule

← Formatierte Tabelle

I

AUFLAGE



- 3.4 Vertragliche Vereinbarung
Vertragliche Vereinbarungen für Nebenämter schliesst der Gemeinderat ab.
[Der GR ist zuständig bis zu wiederkehrenden Auslagen von 7'500.- Fr. pro Jahr.
(Art. 17 OgR)]

4. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

Für die Teilnahmen an kulturellen oder festlichen Anlässen werden keine Entschädigungen entrichtet.

4.1	<u>Tag- und Sitzungsgelder</u> Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte		
4.1.1	a) Ganztages-sitzung (ab 5 Stunden)	Fr.	200.00
4.1.2	b) Halbtages-sitzungen (3 bis 5 Stunden)	Fr.	100.00
4.1.3	c) übrige Sitzungen (inkl. Abendsitzungen)		
4.1.3.1	– Gemeinderat	Fr.	80.00
4.1.3.2	– Kommissionspräsident und -sekretär	Fr.	80.00
4.1.3.3	– Mitglieder Kommissionen / Delegierte	Fr.	60.00

- 4.2 Reisespesen
Bahn-billet 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer. Für Fahrten im Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

- 4.3 Entschädigung Kommissionsmitglieder für Spezialaufgaben
Die Mitglieder von Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 4.1 abgegolten werden, eine Entschädigung von Fr. 30.00 pro Stunde.
Die Entschädigung besteht aus: Grundlohn mit Ferienzulage I ohne Berücksichtigung der Alterszulage.

- 4.4 Jahresschlussessen
4.4.1 Die Kommissionen erhalten einen Beitrag von Fr. 75.00 pro Mitglied an das Jahresschlussessen.